

LANGNAUER VOGELSCHUTZ - STATUTEN

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Langnauer Natur- und Vogelschutz (LVS) / Verein für Natur - und Vogelschutz in der Gemeinde Langnau besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Langnau.
Zugehörigkeit	Artikel 2 Der Langnauer Vogelschutz ist eine Sektion des Berner Vogelschutzes (BVS).
Zweck	Artikel 3 Der LVS bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt in der Gem. Langnau und deren Umgebung.
Mitglieder	Artikel 4 Der LVS bietet die folgenden Mitgliederkategorien an: <ul style="list-style-type: none">• Ehepaare• Familien• Einzelmitglieder• Jungmitglieder (Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr)• Firmenmitglieder• Gönner
Aufnahme	Artikel 5 Jedes Mitglied hat den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Aufnahme	Artikel 6 Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Aufnahme durch den Vorstand.
Austritte	Artikel 7 Austrittsgesuche sind schriftlich an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten und werden vom Vorstand behandelt. Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen.
Organe	Artikel 8 Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">A) HauptversammlungB) VorstandC) 2 Rechnungsrevisorinnen / -revisorenD) Kommissionen
Amtsduer	Die Amtszeit des Vorstandes, der Revisorinnen oder Revisoren sowie der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
HV. Termine	Artikel 9 Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

HV. Zuständigkeit	<p>Artikel 10</p> <p>Die Hauptversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten c) Genehmigung der Jahresrechnung d) Genehmigung des Budgets e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Wahlen g) weitere traktandierte Geschäfte
Anträge, Fristen	<p>Artikel 11</p> <p>Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Jeder eingereichte Antrag muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.</p>
Zusammensetzung des Vorstandes	<p>Artikel 12</p> <p>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: PräsidentIn, VizepräsidentIn, SekretärIn, KassierIn und höchstens drei weitere Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.</p>
Rechnungsführung	<p>Artikel 13</p> <p>Die Kassierin oder der Kassier führt die Vereinskasse. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist dem Vorstand bis spätestens 15. Januar vorzulegen. Die Rechnung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Statutenänderung	<p>Artikel 15</p> <p>Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die HV zuständig. Für Entscheide ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.</p>
Gesetzliche Vorschriften	<p>Artikel 16</p> <p>Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Schweizer Vogelschutz (SVS) oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben. In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.</p>
Inkraftsetzung	<p>Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1990 genehmigt und an der Hauptversammlung vom 26. Februar 1999 abgeändert und ergänzt. Sie treten sofort in Kraft.</p>

Langnau, 26. Februar 1999

Namens der Versammlung

Der Präsident
Niklaus Dürst

Die Sekretärin
Ginette Brunner